

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Coesfeld vom 24.02.2005

(bereinigte Fassung einschl. 1. und 2. Änderungssatzung, gültig ab 01.08.2011)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABI. NRW. S 43) hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsgrundschule

Die Offene Ganztagsgrundschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten sich zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Schule ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
 4. Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 3. die Erziehungsberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeitrag, Fälligkeit

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Elternbeitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern / Erziehungsberechtigten, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird.

Für weitere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder), die gleichzeitig eine Offene Ganztagschule der Stadt Coesfeld besuchen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 75 % des Regelbeitrages für das zweite und jedes weitere Kind gewährt.
- (3) Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08.-31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Diese sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Für das Mittagessen wird vom Träger der Offenen Ganztagsgrundschule zusätzlich ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern / Erziehungsberechtigten gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern / Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern / Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 2

**zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztags-
grundschule der Stadt Coesfeld**

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag/ Monat
1	bis 15.000,00 €	0,00 €
2	bis 18.500,00 €	20,00 €
3	bis 24.500,00 €	35,00 €
4	bis 30.500,00 €	50,00 €
5	bis 36.500,00 €	60,00 €
6	bis 42.500,00 €	70,00 €
7	bis 48.500,00 €	80,00 €
8	bis 54.500,00 €	90,00 €
9	bis 60.500,00 €	110,00 €
10	bis 66.500,00 €	130,00 €
11	über 66.500,00 €	150,00 €